

BGer 6B_322/2010 vom 22. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_322_2010

FR: TF 6B_322/2010 du 22 juin 2010

IT: TF 6B_322/2010 del 22 giugno 2010

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hält folgenden Sachverhalt für erwiesen:

Der Beschwerdeführer fuhr am Abend des 18. März 2008 in Begleitung seiner Freundin, F. _____, und eines Kollegen, K. _____, hinter dem konstant mit einer Geschwindigkeit von ca. 50-60 km/h fahrenden A. _____ her, welcher einen Pferdetransportanhänger samt Pferd mit sich führte. Nachdem er diesen überholt hatte, bremste er ohne verkehrsbedingte Notwendigkeit zweimal brüsk, wodurch es zur Kollision zwischen seinem und dem mit einem Abstand von ca. 15 Metern hinter ihm fahrenden Fahrzeug von A. _____ kam.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo. Er macht geltend, er habe lediglich einmal kurz die Bremse angetippt, um A. _____, welcher sehr nahe hinter ihm aufgeschlossen hätte, dazu zu bewegen, entweder Abstand zu nehmen oder ihn zu überholen. Anschliessend habe er seine Geschwindigkeit durch Ausrollen vermindert, wobei A. _____ in der Folge zweimal auf sein Fahrzeug aufgefahren sei.

E. 2.2

Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 134 IV 36 E. 1.4.1). Die Rüge der Willkür muss in der Beschwerdeschrift anhand des angefochtenen Entscheids präzise vorgebracht und begründet werden, ansonsten darauf nicht eingetreten wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2).

Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 134 I 140 E. 5.4 mit Hinweisen). Dem Grundsatz in dubio pro reo kommt in seiner vom Beschwerdeführer angerufenen Funktion als Beweiswürdigungsregel keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende selbständige Bedeutung zu (BGE 127 I 38 E. 2a; 124 IV 86 E. 2a; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Vorinstanz begründet eingehend, weshalb sie zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer habe zwei Schikanestopps eingelegt, und es habe sich dabei nicht um ein

leichtes Antippen der Bremse gehandelt. Dabei setzt sie sich mit den Aussagen der Beteiligten sowie der Zeugen F._____ und K._____ auseinander und nimmt auf die an den Fahrzeugen festgestellten Schäden Bezug. In diesem Zusammenhang zeigt sie auch auf, dass der von K._____ verspürte zweimalige Ruck, wobei er sich beim zweiten Mal den Kopf am Armaturenbrett angeschlagen habe, nur auf ein heftiges Bremsen, nicht jedoch auf eine Auffahrkollision zurückgeführt werden könne. Sie legt sodann dar, weshalb die Aussagen des Beschwerdeführers widersprüchlich und nicht glaubhaft sind und der gegenteiligen Sachverhaltsschilderung von A._____ Glaube zu schenken ist. Ihre Ausführungen überzeugen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt erschöpft sich in einer unzulässigen appellatorischen Kritik. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 3

Die Anträge auf Neufestsetzung der Strafe und Verzicht auf den Widerruf des am 5. November 2007 bedingt aufgeschobenen Strafteils begründet der Beschwerdeführer einzig mit dem Wegfall des Schuldspruchs wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln. Da es bei der Verurteilung bleibt, ist die Beschwerde auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.